

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Jugendhilfeausschuss	07.09.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.06.2010 bat Frau Ritzen um nähere Erläuterung der in der Mitteilung 1698/2010 (zur Vorlage 3070/2009) verwendeten Begriffe:

1. Pflichtaufgaben
2. Ermessensaufgaben
3. freiwillige Aufgaben.

Pflichtaufgaben sind dergestalt definiert, dass sowohl die Aufgabe an sich, als auch die Höhe der dafür zu verwendenden finanziellen Mittel gesetzlich festgeschrieben ist. Beispielförmig können hier materielle Hilfen z.B. nach dem SGB II oder SGB VIII angeführt werden. Die Gemeinde muss der Aufgabe in jedem Fall im vorgeschriebenen Rahmen nachkommen.

Bei Ermessensaufgaben kann die Gemeinde eigenständig im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten entscheiden, wie und in welchem Umfang sie die wahrzunehmende Aufgabe erfüllt. Als Beispiel für diesen Bereich können u.a. Leistungen der Jugendsozialarbeit oder die Förderung von Jugendeinrichtungen etc. dienen.

Im Rahmen von freiwilligen Aufgaben kann die Gemeinde gänzlich selbständig über das ob und wie der Aufgabenwahrnehmung entscheiden. Seitens der Gemeinde eingegangene Verpflichtungen, z.B. durch privatrechtliche Verträge, ändern hierbei nichts am grundsätzlichen Charakter der Aufgabe. Auch der (teilweise) Verzicht auf Gebühren o.ä. fällt in diesen Teilbereich.

Die in der Vorlage 3070/2009 genannte Förderung fällt in einen Aufgabenbereich, den die Verwaltung vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Unterteilung letztlich als freiwillig eingestuft hat. Eine Übersicht über die seinerzeitige Aufgabenklassifizierung im Bereich der Jugendhilfe ist dieser Mitteilung als Anlage beigefügt. Die in Rede stehende Förderung gehört hierbei zur Aufgabe 51.17, Interessenvertretung für Kinder.

Anlage

gez. Dr. Klein